



IN DIESER AUSGABE

Der Ausgleich von Erbvorbezügen

GV-Beschlüsse einer Universalversammlung ohne alle Eigentümer oder Vertreter sind nichtig

Eigenmietwert muss bei unentgeltlicher Überlassung versteuert werden

Was, wenn das Aktienbuch falsch ist?

Mitarbeitende müssen Provisionen an Arbeitgeber abliefern

Steuerrechtlicher Wohnsitz bei Wochenaufenthalter

Der Ausgleich von Erbvorbezügen

Oft wollen Eltern ihren Nachkommen einen Teil ihres Vermögens zu Lebzeiten überlassen. Eine Möglichkeit dafür ist der Erbvorbezug. Dabei handelt es sich um eine lebzeitige Zuwendung an Nachkommen. Die Erben müssen sich den Betrag nach dem Tod der Eltern ihrem Erbe anrechnen lassen, einen Ausgleich machen.

Der Erblasser kann die Beschenkten in seinem Testament von dieser Ausgleichspflicht befreien, allerdings nur im Rahmen der freien Quote. Die Pflichtteile müssen gewahrt bleiben. Ist der Begünstigte kein gesetzlicher Erbe, spricht man nicht von einem Erbvorbezug, sondern von einer Schenkung. Begünstigte müssen nach dem Tod des Schenkers nur die Schenkungen ausgleichen, die weniger als fünf Jahre zurückliegen und Pflichtteile verletzen.

Übersteigt der Erbvorbezug den gesetzlichen Anteil am Erbe, muss der Empfänger seinen Miterben die Differenz zurückzahlen. Die Höhe des Ausgleichs hängt vom **Wert bei der Erbteilung** ab, nicht vom Wert beim Erbvorbezug. Dies bedeutet zum Beispiel, wenn eine Tochter 20 Jahre vor dem Tod des Vaters ein Haus erhielt, das Haus zum heutigen Marktwert bewertet wird. Unter Umständen übersteigt der Erbvorbezug den Anteil am Erbe und die Ausgleichszahlung kann den Betroffenen in Bedrängnis bringen.

Es ist zu empfehlen, dass Erbvorbezüge und Schenkungen schriftlich festgehalten werden. Gleichzeitig kann der Erblasser bestimmen, ob der Erbvorbezug bei der Erbteilung ausgeglichen werden muss. Dies ist allerdings nur im Rahmen der freien Quote möglich – die Pflichtteile müssen gewahrt werden.

GV-Beschlüsse einer Universalversammlung ohne alle Eigentümer oder Vertreter sind nichtig

Das Bundesgericht entschied in seinem Urteil, dass Beschlüsse einer aktienrechtlichen Universalversammlung nichtig seien, wenn nicht alle Eigentümer oder Vertreter aller Aktien anwesend sind. Ebenso sind die von einer nicht ordnungsgemäss konstituierten GV gefassten Beschlüsse nichtig. «Nicht ordnungsgemäss konstituiert» bedeutet, dass die GV durch ein **unzuständiges Organ** einberufen wurde und zu der GV **nicht alle Aktionäre eingeladen** worden sind oder bei der Nicht-Aktionäre teilgenommen hatten.

(Quelle: BGE 4A_279/2018 vom 2. November 2018)

Eigenmietwert muss bei unentgeltlicher Überlassung versteuert werden

Die **unentgeltliche Überlassung** eines Hauses oder einer Wohnung **an Familienmitglieder** gelten als Eigennutzung des Eigentümers. Eigennutzung liegt auch dann vor, wenn die ehemals eheliche Wohnung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zur Nutzung an den anderen Ehegatten zugewiesen wird.

Daraus folgt, dass der Miteigentümer, der seinen Anteil aufgrund der Scheidungsvereinbarung dem anderen Ehegatten überlässt, den vollen Eigenmietwert für einen Miteigentumsanteil als Einkommen zu versteuern hat. Gleichzeitig kann der Eigenmietwert im gleichen Umfang als Unterhaltsbeitrag an den getrennten oder geschiedenen Ehegatten zum steuerlichen Abzug gebracht werden.

Was, wenn das Aktienbuch falsch ist?

In einem Urteil hat das Handelsregister Zürich entschieden, dass der **Eintragung** ins Aktienbuch keine selbständige Bedeutung zu kommt und die Eintragung nur einen getroffenen Entscheid wiedergibt. Das bedeutet, dass die Eintragung oder Nichteintragung einer Person ins Aktienbuch für die Beantwortung der Frage, wen die Gesellschaft als Aktionär zu behandeln hat, nicht unbedingt massgebend ist.

Kann sich ein Erwerber mit einem **Kaufvertrag** oder einer **Urkunde** als Aktionär ausweisen, auch wenn er nicht im Aktienbuch eingetragen ist, so muss er **als Aktionär behandelt** werden. Da das Aktienbuch ein privates Verzeichnis ist, ist es nicht möglich, dass ein Aktionär mittels einer Klage die Eintragung erwirken kann. Sofern der nicht eingetragene Aktionär, der eingetragen sein müsste, nicht als Aktionär behandelt wurde, kann er sich dagegen wehren und zum Beispiel einen Generalversammlungsbeschluss anfechten.

Mitarbeitende müssen Provisionen an Arbeitgeber abliefern

Ein Mitarbeiter eines Autohändlers vermittelte seinen Kunden nebenbei Versicherungen, wofür er Provisionen von den Versicherungen erhielt. Der Arbeitgeber wusste nichts davon und forderte vom Mitarbeiter die Provisionen heraus, da er die Vermittlung während seiner Arbeitszeit tätigte.

Das Bezirksgericht Uster wies die Klage des Autohändlers ab. Das Obergericht des Kantons Zürich sah es anders. Der Arbeitsvertrag des Mitarbeiters erlaube einen Nebenverdienst nur mit Zustimmung des Unternehmens. Daher muss der Mitarbeiter die Provisionen in der Höhe von CHF 120'000 der Garage abliefern.

(Quelle: Obergericht Zürich, LA180011 vom 11. Oktober 2018)

Steuerrechtlicher Wohnsitz bei Wochenaufenthalter

Das Bundesgericht urteilte in zwei Fällen über den steuerrechtlichen Wohnsitz von Wochenaufenthaltern. In beiden Fällen fixierte das Gericht die Steuerorte am **Ort des Arbeitsplatzes**.

Das Bundesgericht stellte dabei folgende Regeln auf:

- Bei **verheirateten oder im Konkubinat lebenden Personen** wird von einer engen Beziehung zum Wohnort der Familie ausgegangen und der Wohnsitz dort festgelegt.
- Bei **ledigen/verwitweten/geschiedenen Personen** gilt dasselbe. Die Bundesrichter sind aber der Meinung, dass die Beziehung zu Eltern, Geschwistern und/oder Freunden weniger eng ist als die Beziehung zu einem Partner und allfälligen Kindern. Aus diesem Grund rückt die Beziehung zum Arbeitsort ausnahmsweise in den Vordergrund, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 5 Jahre dauert und die betroffene Person das 30. Altersjahr überschritten hat.

Wir freuen uns, Sie in diesen Themen beratend zu unterstützen.

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch / www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch / www.revia.ch